

4. Gründe für die Reaktion von 1852

Am 20. Juli 1852 setzte der Fürst die Konstitutionellen Übergangsbestimmungen von 1849 wieder ausser Kraft. Es galt wieder die landständische Verfassung von 1818. Der Landrat sollte als beratende Versammlung weiterbestehen, wurde aber nie mehr einberufen. Alois II. musste sich damit dem Druck des Bundes beugen. Preussen und Österreich hatten die Revolution überwunden. Gemeinsam setzten sie im Deutschen Bund durch, dass alles aus den Landesverfassungen zu entfernen war, was mit den Bundesgesetzen nicht übereinstimmte; dies betraf insbesondere das allgemeine Wahlrecht ohne Zensus und ständische Gliederung. Die kleinen Staaten mussten ihre Verfassungen revidieren. Bundestreue aber war für Liechtenstein lebenswichtig, wollte es nicht Gefahr laufen, eines Tages mediatisiert zu werden. So war fast alles wieder beim Alten. Allerdings waren Erfahrungen gemacht, Rechte geübt und ein grundsätzliches konstitutionelles Einverständnis zwischen Fürst und Volk gewonnen worden.

5. Die Entstehung der konstitutionellen Verfassung von 1862

In den nächsten Jahren wurden nicht einmal die Landstände einberufen. 1856 richteten daher die Richter aller Gemeinden ein Memorandum an den Fürsten, den Landrat wieder einzusetzen, um die anstehenden Landesprobleme zu lösen. Selbst Menzinger unterstützte die Petition. Der 1857 reaktivierte alte Ständelandtag nahm nach dem Steuerpostulat gleich auch eine Resolution an und erinnerte den Fürsten an seine Versprechen. Jährlich dringender wiederholten die Landstände ihre fordernden Bitten. 1858 starb Fürst Alois II. Der 18jährige Nachfolger, Fürst Johann II., ergriff sogleich die Initiative, doch zögerte die zweijährige Regentschaft der Fürstinmutter die Verfassungsreform nochmals hinaus.

Anfangs der 1860er Jahre waren in den meisten deutschen Staaten liberalere, konstitutionelle Verfassungen eingeführt; Österreich trat ebenfalls in den Konstitutionalismus ein. So klagten denn die liechtensteinischen Landstände nicht zu Unrecht, Liechtenstein werde unter all den deutschen Verfassungsstaaten das «Waisenkind im grossen Vaterlande» sein.